



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Verordnung

über

Gebühren für

Abwasseranlagen

vom 27. Mai 1993

A.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Grundsatz Gebührenerhebung	3
	Art. 2 Grundsatz Kostendeckung	3
B.	Anschlussgebühren	
	Art. 3 Gebührenpflicht	3
	Art. 4 Anschlussgebühr	3
	Art. 5 Anschlussgebühr für nicht überbaute Grundstücke	5
	Art. 6 Gebührennachzahlung	5
	Art. 7 Gebührenanrechnung	5
	Art. 8 Gebührenforderung	6
	Art. 9 Rechnungstellung	6
	Art. 10 Gebührenstundung	6
	Art. 11 Gebührenerlass	7
C.	Kläargebühren	
	Art. 12 Gebührenpflicht	7
	Art. 13 Wohnbauten	7
	Art. 14 Gewerbliche oder industrielle Bauten	8
	Art. 15 Gebührenforderung und Schuldner	8
	Art. 16 Rechnungstellung und Zahlungsfrist	8
D.	Verwaltungsgebühren	
	Art. 17 Verwaltungsgebühren	8
E.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Art. 18 Rekursrecht	9
	Art. 19 Inkraftsetzung	9

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 1 Die Stadt erhebt, gestützt auf die Bestimmungen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung folgende Gebühren:
- Anschlussgebühren Art. 3
 - Klärgebühren Art. 12
 - Verwaltungsgebühren Art. 17
- Art. 2 Die Gebühren haben grundsätzlich sämtliche Betriebskosten inkl. Zinsen und Amortisationen für die zentrale Abwasserreinigungsanlage und deren Nebenanlagen sowie für das öffentliche Kanalnetz und die Fliessgewässer zu decken.

Grundsatz Gebührenerhebung

Grundsatz Kostendeckung

B. Anschlussgebühren

- Art. 3 Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer als Einkauf in die öffentlichen Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.
- Art. 4 1 Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939 mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude, welche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden.
- 2 Kommt mit Bewilligung der Baubehörde zusätzlich zum Schmutzwasser noch Regenabwasser (Dach- und Platzwasser) zum direkten oder indirekten Anschluss an eine öffentliche Kanalisation oder an ein Fliessgewässer, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Der Zuschlag für die Ableitung bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Flächen unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors für durchlässige und retentionsfähige Beläge gemäss Norm SN 592 000 Kapitel 6.13.
Der Ansatz (Basiswert 1939) beträgt für diese Flächen Fr. 2.-/m². Er erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungsfaktors. Die massgebende Fläche wird auf 10 m² gerundet.

Gebührenpflicht
Grundsatz

Anschlussgebühr
Grundtaxe

Reduktion für Regenabwasser

	<p>3 Sofern Platz- und Dachwasser über eine funktions-tüchtige Retentionsanlage (Fangkanal, Retentionsbecken etc.) dem Kanalnetz bzw. einem Fliessgewässer direkt oder indirekt zugeleitet wird, kann der Zuschlag im Verhältnis des Spitzenabflusses zum effektiven Abfluss reduziert werden. Die Reduktion beträgt jedoch im Maximum 50 % des Zuschlages. Der Bauherr hat das Mass und die Funktionstüchtigkeit der Retentionsmassnahmen nachzuweisen.</p>	<p>Reduktion Zuschlag Regenabwasser</p>
	<p>4 Die Anschlussgebühr kann durch die Baubehörde vorerst nur provisorisch festgesetzt werden Die damit berechnete Anschlussgebühr wird beim Entstehen der Gebührenpflicht provisorisch erhoben. Ergeben sich bei der definitiven Gebührenrechnung Differenzen zur provisorischen, so erfolgt die Nach- resp. Rückzahlung zinsfrei.</p>	<p>Provisorische Festsetzung</p>
Art. 5	<p>Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. Kehrrechtdeponien), so setzt die Baubehörde die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p>	<p>Anschlussgebühr für nicht überbaute Grundstücke</p>
Art. 6	<p>1 Eine Gebühreinnachzahlung hat bei Erweiterungsbauten sowie bei erheblichen Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes 1939 der Gebäudeversicherung zur Folge haben.</p>	<p>Gebühreinnachzahlung Voraussetzung</p>
	<p>2 Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung. Eine allfällige Gebührenrückzahlung erfolgt nicht.</p>	<p>Berechnung</p>
	<p>3 Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 50.- bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.</p>	<p>Verzicht</p>
Art. 7	<p>Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert drei Jahren neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 6 sinn-gemässe Anwendung.</p>	<p>Gebührenanrechnung</p>

Art. 8	1 Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder ein Gewässer. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Erweiterungsbaues bzw. mit Änderung der Nutzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.	Termin
	2 Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Stadt am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.	Verweigerung
	3 Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Stadt nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Leistungspflicht.	Schuldner
	4 Bei mehreren Eigentümern, bei Stockwerkeigentümern oder bei Bestehen von Baurechten haften die Beteiligten für die Bezahlung der Anschlussgebühr solidarisch. Solange die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung nicht vollständig geleistet ist, bleibt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes zahlungspflichtig.	Haftung
Art. 9	1 Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind innert 30 Tagen, ab Rechnungsstellung, zu bezahlen. Der Stadtrat ist berechtigt, für verspätet bezahlte Beträge Verzugszinsen zum Zinssatz gemäss § 4 PBG nachzufordern.	Rechnungsstellung Fälligkeit
	2 Für Neu- und Umbauten wird mit der Baubewilligung verlangt, dass vor Baubeginn die mutmassliche Anschlussgebühr als Teilzahlung zu bezahlen ist.	Sicherstellung
Art. 10	1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung ist von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen.	Gebührenstundung Besondere Umstände
	2 Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.	Zinssatz

	3 Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.	Wegfall der Voraussetzungen
Art. 11	Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Stadtrat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.	Gebührenerlass
 C. Klärgebühren		
Art. 12	1 Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden „Klärgebühr“ genannt, erhoben. 2 Die Klärgebühr wird durch den Stadtrat periodisch festgesetzt.	Gebührenpflicht Grundsatz
Art. 13	1 Die Klärgebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt. Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Baubehörde als Berechnungsgrundlage einen den Verhältnissen entsprechenden geschätzten Wasserverbrauch fest. 2 Auf Gesuch hin kann eine Ermässigung stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.	Berechnungsgrundlage Teilanschluss
Art. 14	Für vorwiegend gewerblich oder industriell genutzte Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten der Abwasseranfall im wesentlichen abweicht, setzt die Baubehörde die Klärgebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.	Gewerbliche oder industrielle Bauten

- | | | |
|---------|---|------------------------------------|
| Art. 15 | Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. | Gebührenforderung und Schuldner |
| Art. 16 | Über die Klärg Gebühr wird jährlich, für das laufende Kalenderjahr, aufgrund der vorangegangenen Ableseperiode von 12 Monaten Rechnung gestellt. Die Klärg Gebühr kann zudem mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden. Es können auch Teilzahlungen verlangt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. | Rechnungstellung und Zahlungsfrist |

D. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| Art. 17 | Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten. | Verwaltungsgebühren |
|---------|--|---------------------|

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | |
|---------|--|----------------|
| Art. 18 | Gegen Beschlüsse der Baubehörde und des Stadtrates Illnau-Effretikon kann innert zwanzig Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Einsprache- bzw. Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Angefochtene Verfügungen und Beschlüsse sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. | Rekursrecht |
| Art. 19 | 1 Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. | Inkraftsetzung |

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 27. Mai 1993.

Der Präsident:

Der Sekretär:

T. Schnellmann

A. Meyer

Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat die am 27. Mai 1993 erlassene und in Rechtskraft erwachsene Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen der Stadt Illnau-Effretikon auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.